

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0135/2021 |
| Amt/Aktenzeichen 10/10-41 15 | Datum 18.02.2021 | TOP |

| | | | |
|--|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 02.03.2021 | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Entscheidung | 16.03.2021 | Ö |

| |
|---|
| Betreff: Umsetzung Onlinezugangsgesetz in Rheinland-Pfalz – Vertragsabschluss zum Kommunalen Projektbüro OZG der KommWis (KomProZG) |
| Mainz, 24. Februar 2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltsplans 2021/2022, außerplanmäßige Haushaltsmittel i. H. v. 80.080 Euro pro Jahr für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 für den Teilhaushalt des 10-Hauptamtes zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz OZG) stellt alle föderalen Ebenen vor eine große Herausforderung. Es verpflichtet Bund, Länder und Kommunen u. a. dazu, alle Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 online anzubieten. Bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes arbeiten der Bund und die Länder im Projekt „OZG-Föderal“ zusammen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist für eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eine kommunale Interessenwahrnehmung zu organisieren. Aus diesem Grund beauftragten die Verbände die KommWis, ein „kommunales Projektbüro OZG“ zur Koordination der kommunalen Interessen einzurichten.

Eine weitere zentrale Aufgabe des kommunalen Projektbüros OZG ist es, in Abstimmung mit den Kommunen die Umsetzung der kommunal-relevanten Prozesse aus den 575 OZG-Leistungsbündeln zu planen, bei bestehendem Bedarf gemeinsam mit den Kommunen zu entwickeln, eine Qualitätssicherung vorzunehmen und die umgesetzten Prozesse landesweit zur Verfügung zu stellen.

Der Vertrag ist vorerst bis zum 31.12.2023 befristet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten berechnen sich aus einem Grundbetrag i. H. v. 1.200 € netto je Kommune sowie einen einwohnerabhängigen Betrag i. H. v. 0,30€/Einwohner netto für kreisfreie Städte.

In der Landeshauptstadt Mainz sind zum Stichtag (31.10.2020) 220.311 Einwohner gemeldet.

So entstehen Kosten i. H. v.

- 2021 80.080 €
- 2022 80.080 €
- 2023 80.080 €

Es handelt sich um konsumtive Ausgaben unter der Kontierung:

Sachkonto 52920001
Leistung L110404002

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen dieser Vertrag nicht bekannt war, wurden die Gelder für den Doppelhaushalt 2021/2022 nicht angemeldet. Für den Haushalt 2023 werden diese sodann ordnungsgemäß eingebracht.